



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1847**

DXXXII. Kurfürst Joachim ertheilt dem Dompropste zu Brandenburg, Busso von Alvensleben, das Recht ungeachtet seines geistlichen Standes weltliche Lehen zu besitzen, am 8. Nov. 1522.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54048](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54048)

Römischer kayserlicher Mayestat kamergerichte procurator zu vnserm volständigen volmechtigen anwald vnd procurator vorordent vorordenen vnd setzen Obengedachten Ern Eytelfenfft Doctor zu vnserm volmechtigen Anwald gewalthaber vnd procurator jnn vnnd mit krafft dieses vnser brües vnd thun das jnn der allerbesten weyß vnd form wie sich das zu thun von recht vnd gewonheit eigent vnd geburet, das er vor hochgedachten Römischer keyserlicher Mayestat Stathaltern Churfürsten fürsten vnd stenden des Regiments auch vor den hern Cammerrichter vnd beysitzern jn gemeyn vnd sonderheit soll vnd moge erfcheynen alle zuspruch vnd klagen So wydder vnns fergewant antzuhoren vnd vnser widerclagen widerumb furtzuwenden vnser behelf Exception alle vnd jtzliche do kegen furtzutragen vnd ab es wurde zuantworten den krieg zubefestigen Articules positiones auch additionales vnnd Elisines zuübergeben den vbergeben vormittels leypliehs eydes zuantworten do wyder zu Repliciren dupliciren tripliciren vnd Quadrupliciren den eydt vor gestere Malicien vnd de Calumnia zufordern geschworen antzunehmen vnd die auch alle andere rechtliche eyde Et juramentum litis derisorium jn vnser fehle zusweren vnd gefworn zunehmen vnnd ab einiche getzeugnus lebende oder ligende wider vnns angefalt werden dieselbe zuerlegen do widder zu aller vnd jtzlicher notturft vnd behuß zuhandeln desgleichen von vnsern wegen auch alle beweyfung mit zeugen Büchern Briefen ader schriefften furtzutragen Commissarien Compassbrüie Compulsariall vnd alle ander notturfftige Mandat zuerhalten redliche frist dilation vnderredliche vnd entliche vrteyl vnd derselben Execution zu bytten die zubelieben davon zu appelliren zupreucociren zu Suppliciren oder zu reduciren auch eynen ader mehr anwald mit gleicher ader gemessigeter gewalt nachzusetzen Sie zu widderruffen vnd die burden der anwaltschaft wydder an sich zunehmen. Begeb sich auch das wir vor endung dieser sache selbst vor jren gnaden lieben vnd gunsten als den Stathaltern vnd regiment aber den hern Cammerrichter vnd beysitzern persönlich erfcheynet das wir dadurch vnser gegebene gewaldt von Doctor Eytelfenfft nicht wollen genommen ader jn jcht gekrenckt haben den es geschee den durch eyn offentlich genuglich Reuocation. Was wir jme auch vnd feynen nachgesetzten mehr gewalts geben sollen vnd mogen die hier zu dienstlich den wollen wir jnn hiemit auch haben gegeben jn aller form vnd krafft als jtzlich Clawfell von wortte zu wortten hir jnnen geschriben vnd inserirt wer vnd alles das zuthun das wir thun könnten vnd mochten wo wir selbst persönlich kegenwertig weren, globen vnd gereden alles was durch obgnanten vnsern anwald vnnd feyne nachgesetzten gehandelt bewilliget zugefaget vnd beliebet wirt, das wier daffelbige alles wollen lassen gefallen auch stett vnd vehlt halten vnnd das wir jnn vnd sie wollen benemen vnd entheben aller Burden der Satisfidation . . . . vnnd judicat. solui bey vorsehung aller vnser gutter beweglich vnd vnbeweglich. Des zu warher vrkunt vnd fycherheyte haben wir vnser jngeliggell wyffentlich an diesen gewaltsbrieff hengen lassen vnnd jst gescheen auff vnserm Sloffe Zieser Brandenburgisch gestifts nach cristj vnsern herrn geburt jn funffzehenden hundertsten vnnd Zweyvndzwenzigsten jare am Sonntag Laurentij des heyligen Mertelers etc.

Nach dem Kurmärk. Lehns-Copialbuche III, 324.

**DXXXII.** Kurfürst Joachim ertheilt dem Dompropste zu Brandenburg, Basso von Alvensleben, das Recht ungeachtet seines geistlichen Standes weltliche Lehen zu besitzen, am 8. Nov. 1522.

Wir Joachim, kurfürst, Bekennen vnd thun kunt offentlich mit diesem brüie vor vnns vnser Erbenn vnnd nachkomen vnnd sunst vor allermeniglich, Nachdem der wirdig vnnd hochgelart vnser

gefatter, Rath vnd lieber getrewer Er busse vonn alueffleuen doctor Thumprobßt zu Brandenburg sich zu dem geistlichen standt aufs andacht vnd seiner feligkait gegeben hatt, das wir Inen der lehenn halbenn souil er mit seinem Bruder der vonn vns zu lehenn hatt aufs eigem bewegnus begnadt vnd befreyett haben, begnadenn vnd befreyenn Inen Inn kraft vnd macht dits briues, Also das Im derselb sein geistlich standt ann besitzung vnd gebrauchung folcher seiner lehenn gutter so er iczt hatt vnd noch ann ym gefallen mochtenn keinen schadenn noch nachtayl bringenn, sunder soll vnd mag dieselbenn lehengutter die zeit seins lebens besiczenn vnd gebrauchenn vor ydermeniglich vngehindert, doch das er vns und vnserm Erbenn darum thue vnd pflege wie folcher lehenn Recht vnd gewonheit ist. Zu urkund etc. Datum am Sonnabend In octaua omnium sanctorum, Anno etc XXII<sup>o</sup>.

Nach dem Kurrn. Lehns-Copialbuche des K. Geh. Kab.-Archives XXXIII, 224.

**DXXXIII.** Kurfürst Joachim empfängt nach dem Aussterben der Grafen von Lindow das Schloß Grabow von dem Bisthume Brandenburg zu Lehn, am 31. Mai 1524.

Wir Joachim etc. kurfürst etc. Bekennen vnd thun kunt Offentlich mit diesem Briue vor vns vnser erben vnd Nachkommen vnd sunst vor allermeniglich, Als der Erwirdig in got vnser Rath vnd besunder freundt, herr Diethrich Bischoff zu Brandenburg mit wissen vnd willen seins Cappittels vns vnd vnsern menlichen leibs lehens erben nach todlichen abgang etwan des wolgeborn vnd Edeln vnfers lieben getrewen weichmanns, Grauen zu Lindow, herr zu Ruppin vnd mockern seliger vnd loblicher gedechnus, das Slos Grabow mit allen vnd jglichen seinen dorffern zu vnd jngedorungen, jmassen gnannter Graff seliger von dem Stifft Brandenburg folichs zu lehen getragen vnd die von wolffen von ja forder zu lehen gehabt, zu rechtem Manlehen zugestalt vnd geliehen, Auch gnante von wolffen An vns mit der herchafft gewysen hat, doch mit Vorbehalt des anfalls nach versterben der von wolffen obgnant Oder jrer menlichen leibs lehens erben fur vnd fur, nach meldung seins Briues darvber aufgegangen, das wir vns widerumb vnd dargegen verschreiben, bewilligen vnd verpflicht haben, verschreiben, bewilligen vnd verpflichten vns hirmit gegenwertiglich in crafft vnd macht dyts Briues, das wir vnd vnser menlich leibs lehens erben folich Slos Grabow mit allen vnd iglichen seinen dorffern, nutzungen vnd zugehorungen von gnanntem vnserm Rath vnd besunderu freundt von Brandenburg vnd seinen nachkomen zu rechtem manlehen haben, so oft not ist nehmen vnd empfaen wollen, dartzu er vns vnd vnsern erben auch fur vnd fur vor sich vnd sein nachkomen der lehenspflicht verlassen, darumb wir defter gutwilliger sein, den stift vnd kirchen zu Brandenburg Als der Landfürst zu schutzen, zuschirmen vnd zuerteidigen vnd in sunderheit darvon zuthun vnd zupflegen, wie sich eyget vnd geburet. Es soll auch Obgnantter vnser freundt von Brandenburg vnd seinen nachkommen Bischoffen zu Brandenburg gantz vnd gar vorbehalten sein, wo sich ein fhall begeben, also das die gnannte von wolffen vnd jr menliche leibs lehens erben on leibs lehens erbenn fur vnd fur verstorben vnd die gnannten gutter verledigeten, sollen sie nyman Anders dann Obgnantten vnsern freundt von Brandenburg Oder seinen Nachkomen On vnser vnd vnser erben verhinderung, einrede vnd Behelf heim fallen vnd zukomen, ewyglich bey dem Stifft vnd der kirchen zubleiben vnd von vns vnd vnsern erben dabey geschutzt vnd gehandthabt werden, wie wir vns hiemit vor vns vnd vnsern lehens erben in kraft vnd macht dieses Reuerfs gegenwertiglich glaubhaftig vnd bestendiglich